

## Haushaltssatzung der Stadt Giengen an der Brenz für das Haushaltsjahr 2023

Auf Grund von § 79 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 08.12.2022 die folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 beschlossen:

### I.

#### § 1 Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan wird festgesetzt

1. im **Ergebnishaushalt** mit den folgenden Beträgen EUR

1.1	Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge von	53.111.121
1.2	Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen von	52.959.798
1.3	<b>Veranschlagtes Ordentliches Ergebnis (Saldo aus 1.1 und 1.2) von</b>	<b>151.323</b>
1.4	Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge von	0
1.5	Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen von	0
1.6	<b>Veranschlagtes Sonderergebnis (Saldo aus 1.4 und 1.5) von</b>	<b>0</b>
1.7	<b>Veranschlagtes Gesamtergebnis (Summe aus 1.3 und 1.6)</b>	<b>151.323</b>

2. im **Finanzhaushalt** mit den folgenden Beträgen EUR

2.1	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	51.546.714
2.2	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	50.512.733
2.3	<b>Zahlungsmittelüberschuss des Ergebnishaushaltes (Saldo aus 2.1 und 2.2) von</b>	<b>1.033.981</b>
2.4	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von	5.535.338
2.5	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von	19.663.960
2.6	<b>Veranschlagter Finanzierungsmittelbedarf aus Investitionstätigkeit (Saldo aus 2.4 und 2.5) von</b>	<b>- 14.128.622</b>
2.7	<b>Veranschlagter Finanzierungsmittelbedarf (Saldo aus 2.3 und 2.6) von</b>	<b>- 13.094.641</b>
2.8	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	15.358.800
2.9	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	5.279.000
2.10	<b>Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss aus Finanzierungstätigkeit (Saldo aus 2.8 und 2.9) von</b>	<b>10.079.800</b>
2.11	<b>Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands, Saldo des Finanzhaushalts (Saldo aus 2.7 und 2.10) von</b>	<b>- 3.014.841</b>

## **§ 2 Kreditermächtigung**

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahme für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf 1.534.000 EUR

## **§ 3 Verpflichtungsermächtigungen**

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird festgesetzt auf 800.000 EUR

## **§ 4 Kassenkredite**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf 5.000.000 EUR

## **§ 5 Steuersätze**

Die Steuersätze (Hebesätze) werden festgesetzt

1. für die Grundsteuer
  - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf 320 v. H.
  - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 430 v. H. der Steuermessbeträge;
2. für die Gewerbesteuer auf 370 v. H. der Steuermessbeträge.

### **II.**

1. Das Regierungspräsidium Stuttgart hat die Gesetzmäßigkeit der Haushaltssatzung 2023 mit Erlass vom 29.03.2023 gemäß § 121 Abs. 2 GemO i. V. m. § 81 Abs. 2 GemO bestätigt.
2. Des Weiteren wurden die Genehmigungen nach § 87 Abs. 2 GemO für die vorgesehenen Kreditaufnahmen erteilt.

### **III.**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 liegt zur Einsichtnahme in der Zeit vom 05.04.2023 bis einschließlich 17.04.2023 bei der Stadtkämmerei Giengen, Obertorstraße 16, EG, Zimmer 2 während der Öffnungszeiten öffentlich aus.

Während der Auslegungsfrist ist der Haushaltsplan auch im Internet auf der Homepage der Stadt Giengen (unter „[www.giengen.de](http://www.giengen.de)“) einsehbar. Fragen zum Haushaltsplan können auch unter der Telefonnummer 07322/952-2300 gestellt werden.

Giengen, 03.04.2023

gez.  
Dieter Henle  
Oberbürgermeister